

Interkantonale Vereinbarung über die Beiträge an die Ausbildungskosten in der beruflichen Grundbildung (Berufsfachschulvereinbarung, BFSV)

Änderung vom 26. Oktober 2018

Die Konferenz der Vereinbarungskantone

beschliesst:

I.

Der Erlass SAR [400.562](#) (Interkantonale Vereinbarung über die Beiträge an die Ausbildungskosten in der beruflichen Grundbildung [Berufsfachschulvereinbarung, BFSV] vom 22. Juni 2006) (Stand 1. August 2018) wird wie folgt geändert:

Anhänge

1 Anhang (**geändert**)

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung unter Ziff. I. tritt rückwirkend auf den 26. Oktober 2018 in Kraft.

Solothurn, 26. Oktober 2018

Schweizerische Konferenz der
kantonalen Erziehungsdirekto-
ren

Im Namen der Konferenz der
Vereinbarungskantone BFSV

Generalsekretärin
SUSANNE HARDMEIER

Anhang *

1. Angebote und Tarife (Schuljahr 2018/19)

Angebotsbereich	Umfang	Hinweise	Tarif ¹⁾ pro Schuljahr Fr.
Brückenangebote	Schulischer Anteil 1–2,5 Tage pro Woche		7'700
	Schulischer Anteil 3–5 Tage pro Woche		14'500
Berufsfachschule ²⁾	Einzeljahreslektion ³⁾	1–7 Jahreslektionen	950 pro Jahreslektion
	Teilzeit ⁴⁾	Duale Lehre (1–2 Tage) oder Nachholbildung gemäss Art. 32 BBV	7'700
	Vollzeit	Lehrwerkstätten, HMS, Basislehrjahr	14'500
Berufsmaturität nach der Lehre	Vollzeit 1 Jahr ⁵⁾		14'500
	berufsbegleitend, 2 Jahre ⁵⁾		7'700
überbetriebliche Kurse (üK)	Pauschale pro üK-Teilnehmertag ⁶⁾	Reglement zur Subventionierung von üK vom 16. September 2010	http://www.sbbk.ch/dyn/21108.php
Interkantonale Fachkurse (IFK)	Tarif festgelegt aufgrund Vorjahresrechnung	Leistungsvereinbarungen zwischen Anbieter und SBBK	http://www.sbbk.ch/dyn/20862.php

* Anhang zur Interkantonalen Vereinbarung über die Beiträge an die Ausbildungskosten in der beruflichen Grundbildung (Berufsfachschulvereinbarung; BFSV) vom 22. Juni 2006 (SAR [400.562](#))

Qualifikationsverfahren ⁷⁾	Pauschale für administrativen Aufwand	Reguläres Verfahren gemäss Art. 30 BBV	150 pro Qualifikationsverfahren
	Teilpauschalen pro Phase ⁸⁾	Validierungsverfahren gemäss Art. 31 BBV	Maximal 7'700 pro Validierungsverfahren

- ¹⁾ Die Basis für die Beiträge bilden die Ergebnisse der Erhebung des SBFJ und des BFS für die Jahre 2012 bis 2014. In diesen Beiträgen ist ein pauschaler Infrastrukturaufwand in der Höhe von 10 % der Nettobetriebskosten enthalten (gemäss Art. 5 Abs. 2 lit. b).
- ²⁾ Das schulische Grundangebot der beruflichen Grundbildung ist vollumfänglich in den Tarifen enthalten. Dieses umfasst folgende Leistungen, die für die Lernenden unentgeltlich zu erbringen sind:
- lehrbegleitende Berufsmaturität
 - individuelle Begleitung (bei EBA-Ausbildungen)
 - üK (bei Vollzeitausbildungen)
- ³⁾ Beim Besuch von weniger als 8 Lektionen pro Woche kommt der Einzellektionentarif zur Anwendung.
- ⁴⁾ In Fällen, in denen der berufliche und der allgemeinbildende Unterricht an zwei verschiedenen ausserkantonalen Orten stattfindet, ist maximal der ordentliche Tarif fällig. Die Aufteilung wird zwischen den beteiligten Kantonen geregelt.
- ⁵⁾ Andere Formen: Beitrag je nach Dauer (Gesamtbeitrag über die ganze Dauer Fr. 14'500.-).
- ⁶⁾ Entscheid der Konferenz der Vereinbarungskantone BFSV vom 26. Oktober 2007.
- ⁷⁾ Entscheid der Konferenz der Vereinbarungskantone BFSV vom 26. Oktober 2012, Inkrafttreten per 1. August 2013.
- ⁸⁾ Gemäss Empfehlung SBBK-Vorstand vom 15. März 2012 betreffend interkantonale Abgeltung von Validierungsverfahren.

2. Stichdatum

Stichdatum für die Ermittlung der Lernendenzahl ist der 15. November. Lernende, die nach Auflösung des Lehrvertrags vor dem Stichtag den Berufsfachschulunterricht während einer vom Schulortkanton bestimmten Zeit weiterhin besuchen, werden interkantonale nicht verrechnet.

3. Zahlungspflichtiger Kanton bei einer nicht formalisierten Bildung (ohne Lehrvertrag)

Wird der Weg zum Qualifikationsverfahren im Rahmen einer «nicht formalisierten Bildung» gemäss Art. 17 Abs. 5 BBG bzw. «ausserhalb eines geregelten Bildungsganges» gemäss Art. 32 BBV¹⁾ (d.h. ohne Lehrvertrag) absolviert, gilt für die Angebote und Tarife gemäss Abschnitt 1 in diesem Anhang derjenige Kanton als zahlungspflichtig, in welchem die Kandidatin/der Kandidat ihren/seinen aktuellen zivilrechtlichen Wohnsitz hat. Stichtag ist der Tag der Zulassung zum Qualifikationsverfahren.

¹⁾ «Nicht formalisierte Bildung» bzw. «ausserhalb eines geregelten Bildungsganges» schliesst *per definitionem* die ergänzende Bildung bei der Validierung von Bildungsleistungen mit ein. Dies ist auch der Fall, wenn eine Schule bereits bestehende formalisierte Gefässe benutzt, um die ergänzende Bildung anzubieten.